

RS Vwgh 1998/9/8 95/08/0336

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1998

Index

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

BEinstG §16 Abs1;

BEinstG §9 Abs3;

Rechtssatz

Der Dienstgeber hat zwar in gewissem Umfang "Auskünfte zu erteilen" und "Einblick ... zu gewähren", aber nicht von sich aus - gar "unverzüglich" - Meldungen zu erstatten. Durch die schriftliche Aufforderung zur unverzüglichen Meldung geänderter Beitragskontonummern kann eine solche im Gesetz nicht vorgesehene Meldepflicht nicht wirksam begründet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995080336.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at